

## **Satzung des Kreisjugendringes Lörrach**

### Präambel

Die Mitglieder des Kreisjugendringes Lörrach bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Auf freiwilliger Grundlage schließen sich die Jugendgemeinschaften zusammen, um die Interessen der Jugend des Kreises Lörrach zu vertreten, so wie gemeinsame Aufgaben wahrzunehmen. Die Jugendgemeinschaften arbeiten in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder zusammen. Der Kreisjugendring Lörrach ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### §1 Name

Kreisjugendring Lörrach

Der Kreisjugendring Lörrach ist in das Vereinsregister eingetragen.

### §2 Sitz

Sitz des Kreisjugendringes Lörrach ist Lörrach.

### §3 Aufgaben und Ziele

- 3.1 Die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis zwischen Jugendgemeinschaften zu fördern,
- 3.2 an der Lösung von Problemen der Jugend mitzuwirken,
- 3.3 gemeinsame Aktionen einzelner Jugendgemeinschaften für die gesamte Jugend des Kreises anzuregen, zu fördern und selbst durchzuführen,
- 3.4 die Interessen der gesamten Jugend und ihrer Gemeinschaften - soweit eine gemeinsame verbindende Grundlage vorhanden ist - in der Öffentlichkeit und gegenüber den Vertretungskörperschaften und Behörden zu vertreten, eigene Vorstellungen zu öffentlichen Belangen zu entwickeln und nach Möglichkeit bei der Bewältigung von Aufgaben unseres Gemeinwesens mitzuwirken, eine Mitsprache in den kommunalen Entscheidungsgremien anzustreben,
- 3.5 internationale Begegnungen und Zusammenarbeit zu pflegen und zu fördern,
- 3.6 mit überörtlichen Zusammenschlüssen von Jugendringen und anderen Einrichtungen der Jugendarbeit zusammenzuarbeiten.

### §4 Gemeinnützigkeit

- 4.1. Der Kreisjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes des 2. Teils der Abgabenordnung vom 16.03.1976. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### §5 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### §6 Mitgliedschaft

- 6.1 Grundlage der Mitgliedschaft im Kreisjugendring ist die Anerkennung der Satzung und die Mitarbeit. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- 6.2 Dem Kreisjugendring können als Mitglied angehören:
- 6.2.1 Jugendverbände, die in ihrer Spitzenorganisation dem Landes- oder Bundesjugendring angehören.
- 6.2.2 Jugendgruppen ohne Spitzenverband. deren Satzung und praktische Arbeit mit der Zielsetzung des Kreisjugendrings übereinstimmt, soweit nicht die Möglichkeit besteht, sich durch einen Orts- oder Stadtjugendring vertreten zu lassen Gruppierungen mit gleichgerichteten Zielen, Interessenten oder Namen können sich nur gemeinschaftlich vertreten lassen.
- 6.2.3 Die Stadt- bzw. Ortsjugendringe.
- 6.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter Vorlage der Satzung einzureichen. Der geschäftsführende Ausschuß überprüft den Aufnahmeantrag und legt ihn mit seiner Stellungnahme bei der nächsten Delegiertenversammlung zur Entscheidung vor.
- 6.4 Beratende Mitglieder können auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses von der Delegiertenversammlung berufen werden.
- 6.5 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:
- Ausschluß: ein Mitglied kann vom Kreisjugendring ausgeschlossen werden, wenn dessen Delegierte im Verlauf von zwei Jahren mehr als zweimal hintereinander unentschuldigt einer Mitgliederversammlung ferngeblieben sind, oder wenn dessen Ausschluß in einem schriftlichen Antrag eines Mitgliedes unter Darlegung der Gründe beantragt wird.
- Austritt: der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- Auflösung des Vereins.

#### §7 Organe des Kreisjugendringes

- 7.1 die Delegiertenversammlung
- 7.2 der geschäftsführende Ausschuß
- 7.3 der Vorstand
- 7.4 Ausschüsse

## §8 Delegiertenversammlung (DV)

### 8.1 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

- 8.1.1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der in § 6.2 genannten Jugendvereinigungen zusammen und zwar:  
Je 3 Delegierte der Dachverbände, je 2 Delegierte der Jugendverbände, je 1 Delegierter der verbandslosen Gruppen, sowie je 1 Delegierter der Stadtjugendringe, Gruppen mit gleicher Zielsetzung werden durch 2 Delegierte vertreten. Die Delegierten sind durch die Mitgliedsverbände schriftlich zu benennen. Änderungen sind dem Kreisjugendring rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- 8.1.2 Als beratendes Mitglied gehört ein Vertreter des Kreisjugendamtes der Delegiertenversammlung an. Als weitere beratende Mitglieder können vom geschäftsführendem Ausschuß oder auf Wunsch einzelner Delegierter Sachverständige zugezogen werden. Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich; auf Antrag kann die Delegiertenversammlung die Öffentlichkeit mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten ausschließen.
- 8.1.3 Die Delegiertenversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt.
- 8.1.4 Der Vorstand kann bei wichtigen Anlässen eine Delegiertenversammlung als außerordentliche Versammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es 1/3 der Delegierten oder der geschäftsführende Ausschuß fordert.
- 8.1.5 Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin. Die Tagesordnung ist beizufügen.
- 8.1.6 Über die Delegiertenversammlung und Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

### 8.2 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 8.2.1 Beschlußfassung und Stellungnahmen, die sich aus den Aufgaben und Zielen des Kreisjugendringes ergeben,
- 8.2.2 Wahl, Entlastung und Entlassung des Vorstandes, des geschäftsführenden Ausschusses und der Kassenprüfer,
- 8.2.3 Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichtes und der Berichte der Ausschüsse,
- 8.2.4 Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen,
- 8.2.5 Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- 8.2.6 Beschlüsse zu grundlegenden Erklärungen des Kreisjugendringes gegenüber der Öffentlichkeit,
- 8.2.7 Beschlüsse zu Satzungsänderungen.

### 8.3 Beschlüsse und Wahlen

8.3.1 Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung.

8.3.2 Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8.3.3 Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich bei:  
Aufnahme und Ausschluß eines Mitgliedes  
Satzungsänderungen  
Änderungen des Stimmenschlüssels.

8.3.4 Beschlüsse und Wahlen werden auf Antrag eines Delegierten geheim durchgeführt. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

### §9 Geschäftsführender Ausschuß

9.1 Der geschäftsführende Ausschuß besteht aus dem Vorstand und 5 Delegierten, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses müssen voll geschäftsfähig sein.

9.2 Der geschäftsführende Ausschuß ist der Delegiertenversammlung verantwortlich

9.3 Der geschäftsführende Ausschuß hat den Vorstand des Kreisjugendrings in seinem Wirken zu unterstützen.

### §10 Vorstand

10.1. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er ist der Delegiertenversammlung verantwortlich.

10.2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenverwalter und dem Schriftführer.

10.3 Der Kreisjugendring wird jeweils von 2 Vertretern gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

10.4. Bei Kassengeschäften zeichnet der Kassenverwalter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

10.5. Der Vorstand ist stimmberechtigt.

### §11 Aufwandsentschädigungen

Zur Wahrnehmung der Geschäfte erhalten die Beauftragten des Kreisjugendrings Auslagenersatz.

### §12 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Den jährlichen Kassenbericht legt er der Delegiertenversammlung vor.

### §13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich durch 2 von der Delegiertenversammlung gewählte Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

#### §14 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Änderung und Aufhebung durch die Delegiertenversammlung erfolgt.

#### §15 Auflösung

Zur Auflösung des Kreisjugendrings ist eine 3/4 Mehrheit aller Delegierten erforderlich. Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen für gemeinnützige Aufgaben der Jugendpflege zu verwenden.

#### §16 Inkrafttreten

Diese geänderte Fassung tritt am 3.6.1997 in Kraft.

## Geschäftsordnung des Kreisjugendringes Lörrach

### **§1 Versammlungsleitung**

- 1.1. Die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Vorstandsmitglied eröffnet, leitet und schließt die Delegiertenversammlungen und die Vorstandssitzungen.
- 1.2. Zu Beginn sind die Zahl der Mitglieder, ihre Delegierten, die Beschlußfähigkeit und die Tagesordnung festzustellen.

### **§2 Protokollführung**

- 2.1. Von allen Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen.
- 2.2. Das Protokoll enthält die Tagesordnung und die Anwesenheitsliste. Anträge und Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis sind wörtlich aufzunehmen. Persönliche Erklärungen sind auf Wunsch ins Protokoll aufzunehmen.
- 2.3. Protokoll und Protokollauszüge können erst nach erfolgter Genehmigung in der nächsten Sitzung verwendet, veröffentlicht und weitergegeben werden. Ausnahmen davon sind im Einzelfall vom Vorstand zu beschließen.

### **§3 Anträge**

- 3.1. Anträge zur Tagesordnung sind rechtzeitig einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag zur Tagesordnung auch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Er kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 3.2. Anträge zur Sache können schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Nach Aussprache wird über den Antrag abgestimmt. Liegen mehrerer Anträge vor, wird über den Antrag abgestimmt, der in seiner Auswirkung am weitgehendsten ist. Beschlossene Anträge verpflichten die beauftragten Gremien oder Personen zum konkretem Handeln.
- 3.2. Anträge zum Verfahren (zur Geschäftsordnung) können vor und während der Debatte eingebracht werden, jedoch nicht nach Eröffnung der Abstimmung. Der Antrag zum Verfahren wird mit Vorrang vor der Sachdebatte behandelt. Nach dem Verfahrensantrag ist eine Gegenrede möglich. Dann ist abzustimmen.

### **§4 Wahlen**

- 4.1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt geheim. Die/der Vorsitzende, ihr/seine StellvertreterIn, der/die KassenverwalterIn und die/der SchriftführerIn werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses erfolgt in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- 4.2. Die Wahl der Kassenprüfer kann in offener Abstimmung erfolgen.

Die Geschäftsordnung tritt am 30.11.1993 in Kraft.